

#### KUNDMACHUNG

# Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Natters mit Beschluss vom 28.04.2020 verordnet:

#### § 1 Leinenzwang

In den in der Anlage rot gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen, außerhalb der geschlossenen Ortschaft, sind Hunde an einer nicht mehr als 3 Meter langen Leine zu führen.

## § 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

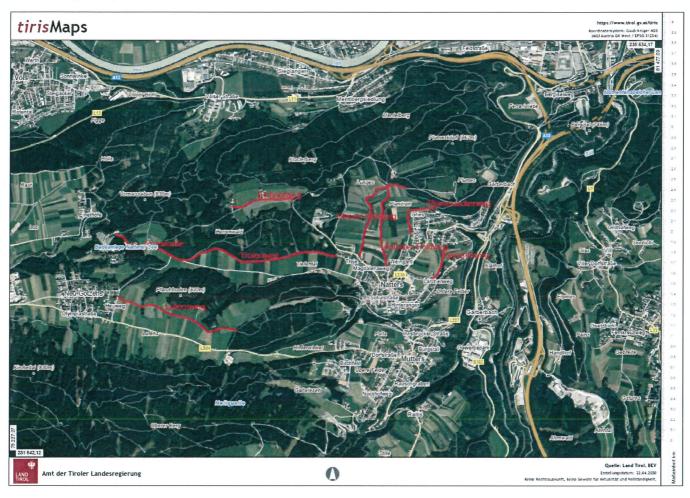
## § 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende *Verordnung über den Leinenzwang, sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot* außer Kraft.

## Anlage zu § 1





Angeschlagen am: 05.05.2020 Abzunehmen am: 19.05.2020

Abgenommen am: